



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michellic@lk-oe.at
GZ: V/1-0407/Mi-35

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz
über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden
Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz
der Tiere (Tierschutzgesetz – TschG) geändert wird**
GZ: 74800/0033-IV/B/5/2007

Wien, 2. Mai 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung:

Zu Artikel I

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007)

Allgemeines

Vorweg wird fest gehalten, dass der vorrangige Zweck der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des darauf fußenden TTG 2007 ist, den Tieren beim Transport über lange Strecken, quer durch Europa, unnötige Leiden zu ersparen. Bei den Regelungen ist daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, dh es ist immer darauf abzustimmen, ob der im Umgang mit diesen Tieren vertraute Eigentümer über kurze Entfernungen sein Tier zu einer Ausstellung oder Versteigerung – wo sein Tier auch dann den bestmöglichen Eindruck hinter lassen soll - bringt, oder ob ein Mitarbeiter eines Transportunternehmens 30 Rinder, zu denen er keinen Bezug hat, quer durch Europa zur Schlachtbank führt.

Beim Tiertransportgesetz sollte daher auf die spezifischen Besonderheiten der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Österreich Rücksicht genommen und praxistaugliche Regelungen gefunden werden. Dabei stellt sich nochmals die Frage, ob ein Gesetz, das den Transport von Tieren mit Eisenbahnen, Schiffen und Luftfahrzeugen und durch gewerbliche Frächter, die jährlich tausende Tiere transportieren, auch in gleicher Weise für Landwirte

2/5

Anwendung finden soll, die meist nur die eigenen Tiere von oder zu einer Versteigerung transportieren.

Da sowohl die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als auch die Bestimmungen des künftigen Tiertransportgesetzes 2007 explizit nur bei Transporten, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, anzuwenden sind, ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich zumindest in den Erläuterungen eine umfassende und eindeutige Klärung notwendig, welche Arten von Transporten diesen wirtschaftlichen Zweck erfüllen. Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auf welche in §2 verwiesen wird, geben über den Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ keine Auskunft. In den Erwägungsgründen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unter Punkt (12) wird der „Transport zu kommerziellen Zwecken“ beschrieben. Diese Erwägungsgründe werfen jedoch eher Fragen auf, als diese zu beantworten. Klar gestellt müsste jedenfalls sein, dass die „echte“, unentgeltliche Nachbarschaftshilfe keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Hier geht es um die Fälle, wo ein Landwirt Tiere eines anderen Landwirtes ohne Gegenleistung „aus Freundschaft“ (mit)transportiert, somit ohne dass ihm dadurch direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht. Im Sinne der Umwelt (Kyoto-Protokoll) ist es nachvollziehbar sinnvoll, wenn ein Landwirt, der zB seine Kuh zu einer Ausstellung bringt, dabei die Kuh des Nachbarn mit nimmt.

Ebenso muss festgehalten werden, dass es zur Erfüllung des Kriteriums „eigenes“ Fahrzeug ausreicht, wenn dieses im Miteigentum oder zB im Eigentum einer Gesellschaft oder Genossenschaft steht, die wiederum im Miteigentum des Landwirtes ist. Da es wohl nicht auf die Rechtsform der Verfügungsgewalt über ein Fahrzeug ankommen kann, sind auch geleaste oder gemietete Fahrzeuge als „eigene“ zu betrachten.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich ist jedenfalls für bäuerliche Tiertransporte eine möglichst unbürokratische Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des Tiertransportgesetzes anzustreben, insbesondere Zulassungen von Transportunternehmern gemäß §§ 10 und 11 bzw. die Meldepflicht des Transportmittels gemäß § 15 Abs. 1, Ziffer 1.

Die Bestimmungen zur „Transportfähigkeit“, welche nicht in diesem Gesetz, jedoch in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt werden, haben bereits zu heftigen Diskussionen geführt. Ein massiver Kritikpunkt war, warum etwa unter dem Aspekt des Tierschutzes verletzte Tiere zwar zur tierärztlichen Behandlung aber nicht zum nächstgelegenen Schlachthof unter den für dieses Tier gesonderten notwendigen Auflage bei Transport und Pflege und Beachtung kurzer Transportwege transportiert werden dürfen. Eine praxistaugliche Umsetzung sollte auch in diesem Bereich angestrebt werden. Zumindest in den Erläuterungen gehörten die Grenzen einer Transportfähigkeit genau und praxisgerecht geregelt.

3/5

Zu §§ 10 und 11

Das BMGFJ wird ersucht zu überprüfen, wie eine möglichst einfache Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Zulassung unbürokratisch bewerkstelligt werden kann. Angedacht wird zB die automatische Zusendung einer „Gültigkeitsvignette“ oder dgl rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer an den Transportunternehmer, sofern der Behörde keine ernstesten Verstöße in den vergangenen drei Jahren gegen das gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Tierschutzrecht bekannt sind.

Zu § 12 Abs. 2

Hier wurden versehentlich Transporte durch Landwirte im Rahmen der Wanderhaltung (Fahrten zu/von der Alm) nicht berücksichtigt, die laut Kapitel I, Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ohne Entfernungsbegrenzung, lediglich unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Art. 3 und 27, durchgeführt werden können. Für Personen, die solche Transporte durchführen, müsste, auch wenn sie über 65 km unterwegs sind, ebenfalls die Bestätigung der Landwirtschaftskammer über eine einschlägige Ausbildung oder Tätigkeit im Umgang mit Tieren ausreichend sein. Betont wird in diesem Zusammenhang, dass die EU-Verordnung für solche Fälle das Mitführen einer Bestätigung eigentlich gar nicht vor sieht und diese Regelung zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes daher überhaupt entfallen könnte.

Da Fahrzeuge von Landwirten idR nicht über Fahrtschreiber verfügen, kann die Einhaltung einer km-Grenze praktikabel nur festgestellt werden, wenn dabei vom Umkreis und nicht einer tatsächlich gefahrenen Strecke ausgegangen wird.

In diesem Zusammenhang wird eindringlich um Prüfung ersucht, ob es nicht im Sinne einer praktikablen und unbürokratischen Vorgangsweise und zur Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden generell möglich wäre, dass die betreffende Kammer (Landwirtschafts-, Wirtschafts- oder Landarbeiterkammer) bei Vorliegen der Voraussetzungen (zB einschlägige Ausbildung oder praktische Erfahrung im Umgang mit den zu transportierenden Tieren) ihren Mitgliedern die Bestätigungen oder Befähigungsnachweise ausstellt und - gegebenenfalls nach Durchführung einer (Sammel-) Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde – die Zulassungsnummer vergibt.

Zu § 15

Generell sollte nochmals überlegt werden, ob es Sinn macht, im TTG 2007 auch tierseuchenrechtliche Bestimmungen aufzunehmen.

Die im Abs. 1 Z 1 enthaltene Meldepflicht für Transportmittel soll unbedingt entfallen! Da es sich hierbei ja ohnehin um registrierte Transportunternehmer handelt, die noch dazu über wechselnde, manchmal auch nicht zum Verkehr zugelassene Transportmittel verfügen, macht eine Meldung keinen Sinn. Es handelt sich nur um für Behörden und Unternehmer unnötigen, bürokratischen Aufwand.

4/5

Die Bestimmung, dass Tiere, die mit demselben Transportmittel gemeinsam befördert werden, denselben Gesundheitsstatus aufweisen müssen, bedarf einer näheren Erklärung. Unklar ist, was unter „Gesundheitsstatus“ verstanden wird, da es hierbei sehr differenzierte Ansatzpunkte gibt. Insbesondere ist offen, ob bzw. wie dieser gleiche Gesundheitsstatus nachzuweisen ist.

Zu §§ 16 und 17

Die Bestimmung, dass Tiere bei der Zollbehörde vorrangig abzufertigen sind, sollte nicht nur bei Lufttransporten bzw. Eisenbahntransporten gelten, sondern auch sinngemäß bei Straßentransporten, um Transportverzögerungen bei Grenzabfertigungen im Sinne des Tierschutzes zu vermeiden.

Zu § 18 Abs. 1

Die Festlegung der Höchstbeförderungsdauer für innerösterreichische Transporte von acht Stunden für Schlacht- bzw. Nutz- und Zuchttiere stellt manche Branchen, beispielsweise die Geflügel- oder Schaf- und Ziegenwirtschaft oder den biologischen Landbau mit spezialisierter Logistik, vor massive Probleme, da Transporte von Schlachtgeflügel zum einzigen Schlachtbetrieb in Österreich aus entfernten Bundesländern in dieser Zeit nicht immer möglich wären bzw. es nur einige ganz wenige Schlachtbetriebe für Schafe und Ziegen, vor allem im zunehmend bedeutenderem Biobereich gibt. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass gemäß Kapitel V, Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden nur für Transporte von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen festgelegt wird, welche unter gewissen Umständen verlängert werden kann. Für „andere Tierarten“ gemäß Nummer 2.1 (Geflügel, Hausvögel und Hauskaninchen) ist eine maximale Beförderungsdauer nicht vorgesehen, lediglich Fütterungs- und Tränkeintervalle.

Zu § 18 Abs. 2

So wie im § 19 soll auch hier bei Vorliegen der Voraussetzungen die Verlängerung der Beförderungsdauer generell und nicht nur im Einzelfall auf Antrag ermöglicht werden. Dies würde zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden führen.

Zu § 20

Die vorgesehenen Strafen erscheinen unangemessen hoch! In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass sie gegenüber den bestehenden Tiertransportgesetzen verschärft werden, es wird aber dafür keine Begründung angegeben. Weiters gehörte in die Erläuterungen ein Hinweis, dass bei Transporteuren, die nicht tagtäglich mit Tiertransporten befasst sind, sondern diese nur gelegentlich durchführen, allfällige Übertretungen nur abzumahnern bzw. lediglich ganz geringfügige Strafen auszusprechen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 25 der EU-Verordnung bei den Sanktionen verhältnismäßig vorzugehen ist. Dh es muss wohl im Strafausmaß deutlich

5/5

unterschieden werden, ob lediglich eine Formvorschrift, wie zB das Mitführen einer Bestätigung, verletzt wurde, oder ob Tiere wissentlich Qualen ausgesetzt worden sind.

Zu Artikel II

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG) geändert wird

Zu § 41 Abs. 4

Eine Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verwaltungsstrafverfahren ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht notwendig und wird daher abgelehnt. Es ist objektiv, fachlich und rechtlich nicht ersichtlich, warum neben den Fachbehörden eine zusätzliche Parteistellung notwendig erscheint.

Zu § 42 Abs. 2

Eine Erweiterung des Tierschutzrates wird, auch je nach fachlicher Themenstellung, für sinnvoll erachtet.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich